

**Bekanntmachung zum
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform
am 6. September 2015
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 25 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am 15. August 2015 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

ABZ	Stadtteil	Name	Straße	barrierefrei
011	Innenstadt/Steinbeckervorstadt	Kita "Lütt Matten"	Kapaunenstraße 24	ja
212	Innenstadt/Steinbeckervorstadt	Gymnasium "F. L. Jahn"	D.-Bonhoeffer-Platz 1	nein
031	Innenstadt/Fleischervorstadt	"St. Spiritus"	Lange Straße 49/51	ja
032	Innenstadt/Fleischervorstadt	Regionale Schule "E. M. Arndt"	Arndtstr. 37	nein
041	Nördliche Mühlenvorstadt	Schützenverein 1990 "Greif"	Wolgaster Straße 115/117	ja
242	Nördliche Mühlenvorstadt	Biotechnikum	W.-Rathenau-Straße 49a	ja
251	Südliche Mühlenvorstadt	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
053	Südliche Mühlenvorstadt	Kita "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja
061	Fettenvorstadt/Stadtrandsiedlung	Kita "Hundertwelten"	Grimmer Straße 50	ja
062	Fettenvorstadt	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	ja
271	Ostseeviertel Ryckseite	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	Ostseeviertel Parkseite	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja
074	Ostseeviertel Parkseite	Montessori-Schule	Helsinkiring 5	ja
281	Schönwalde I/Südstadt	Kita "L. Hermann"	H.-Beimler-Str. 39	ja
283	Schönwalde I/Südstadt	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
285	Schönwalde I/Südstadt	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
287	Schönwalde I/Südstadt	Kita "F. Wolf"	Lise-Meitner-Straße 11	ja
291	Schönwalde II	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Schönwalde II	Altersgerechtes Wohnen	E.-Thälmann-Ring 25	ja
294	Schönwalde II	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Stadtrandsiedlung/Industriegebiet	Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V.	Gützkower Landstr. 32	ja
111	Ladebow/Wieck	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein
131	Eldena	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja
151	Friedrichshagen	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH	Friedrichshäger Str. 5b	nein
161	Riems/Insel Koos	Kita "Inselkrabben" Riems	Hauptstraße 1	nein

2. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Rathaus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Markt, 17489 Greifswald) zusammen.
3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Der dem Volksentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemachte Gesetzentwurf hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen.

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Greifswald, 13. August 2015

Die Gemeindewahlbehörde der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



Dr. Arthur König